

Wahlbekanntmachung des Stadtwahlleiters der Stadt Aken (Elbe)

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat am 03.07.2018 für die allgemeinen Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen den Wahltermin bestimmt. Als Wahltag ist der Sonntag, 26.05.2019, festgelegt. Die Wahlzeit dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr (MBI. LSA Nr. 24/2018).

Wahlberechtigt sind alle Einwohner, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das **16. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben**, für die Wahl zum Stadtrat im Gebiet der Stadt Aken (Elbe) und für die Wahl der Ortschaftsräte im Gebiet der jeweiligen Ortschaft seit mindestens drei Monaten wohnen und ihr Wahlrecht nicht nach § 23 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) verloren haben.

1. Wahlbereich, Wahlgebiet

Das Wahlgebiet der Stadt Aken (Elbe) ist im Sinne des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG-LSA) das Gebiet der Stadt Aken (Elbe).

Bei der Wahl zum Stadtrat bildet das Wahlgebiet nur einen Wahlbereich.

Wahlgebiet bei der Wahl zum Ortschaftsrat in der Ortschaft Kleinzerbst ist die Ortschaft Kleinzerbst.

Wahlgebiet bei der Wahl zum Ortschaftsrat in der Ortschaft Kühren ist die Ortschaft Kühren.

Wahlgebiet bei der Wahl zum Ortschaftsrat in der Ortschaft Mennewitz ist die Ortschaft Mennewitz.

Wahlgebiet bei der Wahl zum Ortschaftsrat in der Ortschaft Susigke ist die Ortschaft Susigke.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für den Stadtrat Aken (Elbe) und für die Ortschaftsräte der Ortschaften Kleinzerbst, Kühren, Mennewitz, Susigke

Gemäß § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO-LSA) fordere ich hiermit zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Stadtrat und für die Wahlen zu den Ortschaftsräten am 26.05.2019 auf.

Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig unter der nachfolgend aufgeführten Adresse einzureichen:

**Stadt Aken (Elbe)
Stadtwahlleiter
Markt 11
06385 Aken (Elbe)**

Die Einreichungsfrist der Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Abs. 2 KWG-LSA am
Montag, den 18. März 2019, 18.00 Uhr.

Das Wahlbüro im Rathaus, Zimmer 8, Markt 11, 06385 Aken (Elbe), ist an diesem Tag wie folgt geöffnet: **09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes sowie von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden.

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Stadtrat Aken (Elbe) bestimmt sich gemäß § 37 Abs. 1 KVG-LSA und beträgt 20.

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für die Ortschaftsräte bestimmt sich aus dem § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Aken (Elbe) und beträgt für jede Ortschaft 5.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf für den Stadtrat höchstens 25 Bewerber und für die Ortschaftsräte höchstens 10 Bewerber je Ortschaftsrat enthalten (§ 21 Abs. 4 KWG-LSA). Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein (§ 24 Abs. 1 und 2). Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG-LSA).

Da in den Ortschaften bis jetzt nur Einzelbewerber für die Wahl zu den Ortschaftsräten einen Wahlvorschlag einreichten, verweise ich darauf, dass gemäß § 21 Abs. 1 KWG-LSA Wahlvorschläge von Einzelbewerbern für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden können. Damit wird sichergestellt, dass auf einen Bewerber nicht mehr als ein Sitz fällt und bei Ausscheiden ein Nachrücken von Bewerbern möglich ist. Eine entsprechende Erklärung ist bis zum Ablauf der Frist der Einreichung der Wahlvorschläge, 18.03.2019, dem Stadtwahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben.

Nach § 21 Abs. 9 KWG-LSA muss der Wahlvorschlag von mindestens ein vom Hundert, jedoch nicht mehr als von 100 der Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

In den einzelnen Wahlgebieten ist somit für Wahlvorschläge mindestens folgende Anzahl von Unterstützungsunterschriften Wahlberechtigter erforderlich:

Stadtrat Aken (Elbe)	70 Unterschriften
Ortschaftsrat Kleinzerbst	2 Unterschriften
Ortschaftsrat Kühren	2 Unterschriften
Ortschaftsrat Mennewitz	1 Unterschrift
Ortschaftsrat Susigke	1 Unterschrift

Es können nur die Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf Wahlvorschlägen, die bei der Stadt nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Die Unterstützungsunterschriften der Wahlberechtigten müssen nach § 30 Abs. 4 KWO-LSA auf amtlichen Formblättern erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei vom Stadtwahlleiter zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG-LSA aufgestellt worden sind.

Von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter sind durch Erfüllung der Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG-LSA nachfolgende Parteien für die Wahl zum Stadtrat und für die Wahl zu den Ortschaftsräten befreit:

SPD	-	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
CDU	-	Christlich Demokratische Union Deutschlands
DIE LINKE	-	DIE LINKE
FDP	-	Freie Demokratische Partei

An Stelle der Unterschriften (Unterstützungserklärungen) tritt die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans.

Bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschriften die eigene Unterschrift.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien erfüllen die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und 3 KWG-LSA (Bek. der Landeswahlleiterin vom 01.10.2018, MBl. LSA S. 411 vom 22.10.2018):

CDU	-	Christlich Demokratische Union Deutschlands
AfD	-	Alternative für Deutschland
DIE LINKE	-	DIE LINKE
SPD	-	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
GRÜNE	-	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
FDP	-	Freie Demokratische Partei

Parteien, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag vor der Wahl, **18. Februar 2019**, der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 KWG-LSA).

Zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge zur Wahl des Stadtrates und zur Wahl der Ortschaftsräte verweise ich im Übrigen auf die §§ 21 ff. KWG-LSA und §§ 30 ff. KWO-LSA.

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind bei der Stadt Aken (Elbe), Markt 11, Zimmer 8, erhältlich.

Als Ansprechpartner stehen Frau Schröder und Frau Kiel zur Verfügung.

Zelinka
Stadtwahlleiter